

## **Beitragsordnung der Landezahnärztekammer Rheinland-Pfalz**

Die Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung am 10. November 1990 in Durchführung des § 14 Abs. 1 und 4 Nr. 2 des Landesgesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte (Heilberufsgesetz -HeilBG-) vom 20. Oktober 1978 folgende Beitragsordnung beschlossen, die durch Schreiben, des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 4. Dezember 1990 genehmigt worden ist:

### **§1**

- (1) Die Mitglieder der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag. Für die Monate, in denen die Beitragspflicht beginnt oder endet, ist je ein voller Monatsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Heranziehung zur Beitragszahlung der Kammerangehörigen erfolgt nach Beitragsgruppen gemäß der Anlage.
- (4) Die Beiträge werden von der Bezirkszahnärztekammer eingezogen, welcher das Mitglied am 1. Januar bzw. ab Neubeginn der Mitgliedschaft angehört.

### **§2**

Die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe wird durch die ausgeübte oder nicht ausgeübte zahnärztliche Tätigkeit bestimmt.

### **§3**

- (1) Die Beiträge werden von den Bezirkszahnärztekammern in Rheinland-Pfalz erhoben und an die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz weitergeleitet. Die Erhebung der Beiträge durch die Bezirkszahnärztekammern erfolgt anhand der für die Landeszahnärztekammer gültigen Beitragstabellen.
- (2) Jeder Zahnarzt, der im Lande Rheinland-Pfalz seinen Beruf ausübt, ist gegenüber der Bezirkszahnärztekammer, die für ihn zuständig ist, und der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz in getrennten Meldeverfahren meldepflichtig.
- (3) Soweit bei Inkrafttreten dieser Beitragsordnung von den beitragspflichtigen Mitgliedern bereits Beiträge entrichtet werden, entfällt diese Meldepflicht.

(4) Hat ein Mitglied seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit eine Veranlagung unmöglich gemacht, so ist ihm bei nachträglicher Veranlagung eine Zahlungsfrist von höchstens zwei Wochen zu setzen.

Wird diese nicht eingehalten, treten die Maßnahmen zur Beitreibung der Mitgliedsbeiträge in Kraft.

(5) Verlaufen bei rückständigen Beiträgen Mahnverfahren erfolglos, sind die Rückstände nach § 15 des Landesgesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerechtheit der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte (Heiberufsgesetz -HeilBG-) vom 20.10.1978 in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 08.07.1957 in der jeweils geltenden Fassung beizutreiben.

#### **§4**

(1) Liegen bei einem Mitglied besondere Umstände vor, welche die Aufbringung der festgesetzten Beiträge unbillig erscheinen lassen, kann der Vorstand der Landeszahnärztekammer auf Antrag Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Beitragsschuld gewähren.

Ein Rechtsanspruch des Beitragspflichtigen hierauf besteht jedoch nicht.

(2) Der Antrag auf Stundung, Beitragsermäßigung oder Beitragserlass ist schriftlich vorzulegen und zu begründen. Vorhandene Beweismittel sind beizufügen.

(3) Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Heranziehung zur Beitragszahlung bei der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz eingeht, es sei denn, dass besondere Umstände die spätere Vorlage rechtfertigen.

#### **§5**

(1) Gegen die Heranziehung zum Beitrag oder gegen ablehnende Entscheidungen nach § 4 kann der betroffene Zahnarzt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz zu erheben. Über diesen Widerspruch entscheidet die Widerspruchsstelle der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung die Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 in der jeweils gültigen Fassung beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich.

(4) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

## §6

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Berechtigung der Bezirkszahnärztekammern, im Rahmen ihrer Satzung eigene Beiträge für ihre Verwaltungsmaßnahmen und für besondere Zwecke zu erheben, wird durch diese Beitragsordnung nicht berührt.

Mainz, den 10. Dezember 1990

San.-Rat Dr. H. Frank  
Präsident der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz